

§ 28 BbgSchulG (Brandenburg) — Die Bildungsgänge der Fachschule

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die in der Regel an eine berufliche Erstausbildung und Berufserfahrungen anschließen. Sie führen zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist möglich. Die Unterrichtsorganisation kann in Vollzeit- oder Teilzeitform erfolgen.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. Eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse des Bildungsgangs der Fachschule Sozialwesen erfolgt gemäß den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

die Fachbereiche und die Fachrichtungen und

die Dauer.

Zitiervorschlag: § 28 BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/28>